



Kontingentflüchtlinge in der Beratung

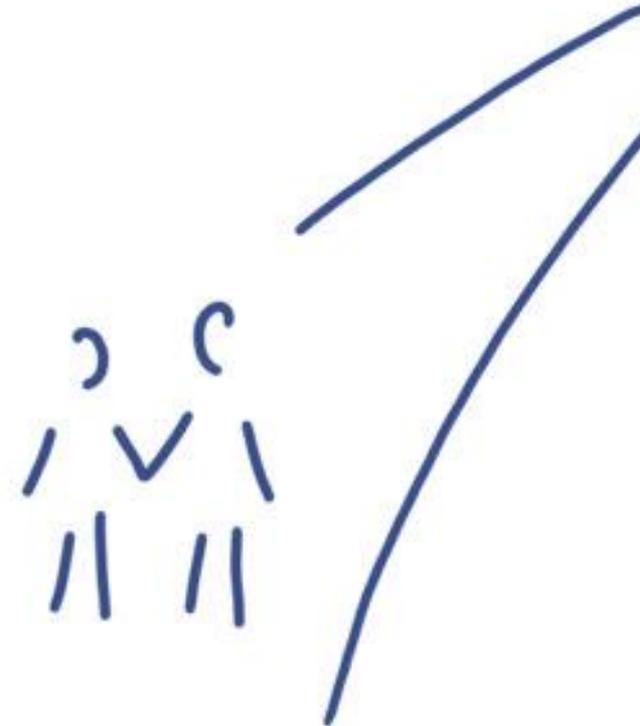


1. Münsteraner Tage zur Flüchtlingsarbeit
Katholisch-soziale Akademie Franz Hitze Haus, 20.10.2016

Eva Lutter (Caritasstelle im GDL Friedland)

Ablauf

1. Einstieg
2. Überblick: Aufnahmeprogramme in Deutschland
3. Resettlement 2016/2017
 - 3.1. Ablauf des Verfahrens
 - 3.2. Rechtliche Grundlagen
 - 3.3. Fälle und Lösungswege
4. (Relocation 2016)
5. Vorstellung unseres Projekts



1. Einstieg

Aus dem Programm:

- Neben Flüchtlingen, die als Asylsuchende nach Europa einreisen, kommen auch Flüchtlinge über verschiedene **Kontingente** nach Deutschland. Das Fachforum thematisiert die Schnittstellen zwischen der individuellen Asylantragsstellung und der Einreise über Kontingente: Wie sind die **unterschiedlichen Gruppen** von Flüchtlingen in der **Beratung** einzuordnen? Welche rechtlichen Grundlagen sind wichtig und an wen können Ratsuchende **weitergeleitet werden**? Wann ist der/ die Berater(in) **zuständig** und was ist zu beachten, wenn z.B. Personen ins Asylverfahren **wechseln**? Wo ist **Unterstützung** bei schwierigen Einzelfällen zu finden?



1. Einstieg

Erwartungen
an den
Workshop?

Erfahrungen
mit dem
Thema?

2. Überblick Aufnahmeprogramme



2. Überblick Aufnahmeprogramme

| |  Resettlement | Humanitäre Aufnahme (HAP) | Aufnahmeprogramme der Länder | Relocation |
|--------------------------------|--|----------------------------------|------------------------------|-----------------|
| Besonderheit | Langfristige Integration | Kurze Vorbereitung | Verpflichtungserklärung | Asylverfahren |
| Aufenthaltstitel | § 23 Abs. 4 AufenthG | § 23 Abs. 2 AufenthG | § 23 Abs. 1 AufenthG | § 55 AsylG |
| Aktueller Status | fortlaufend | beendet August 2015 | Unterschiede je nach BL | fortlaufend |
| Quote | 1.600 Pers. für 2 Jahre | 20.000 Syrer*innen | 16.312 Visa (bis 2015) | 27.536 Personen |
| Leistungsträger | Jobcenter | Jobcenter | Jobcenter | Sozialamt |
| Einreise und Aufenthalt | Flugzeug 14 Tage Friedland | Flugzeug 14 Tage Friedland | individuell | Flugzeug EAE |

3. Resettlement

Definition:

- Resettlement bezeichnet die **dauerhafte Aufnahme** besonders **schutzbedürftiger Flüchtlinge** aus einem Land, in dem sie bereits als Geflüchtete leben, in einen zur Aufnahme bereiten **Drittstaat**. Dieser Staat gewährt den Betroffenen eine direkte und sichere Einreise und einen umfassenden Flüchtlingsschutz. Die Flüchtlinge werden in einem **komplexen Verfahren** unter Beteiligung des Flüchtlingshilfswerkes der Vereinten Nationen (**UNHCR**) ausgewählt. Resettlement ist kein Ersatz für reguläre Asylverfahren, sondern nur eine Ergänzung zum Schutz besonders vulnerabler Flüchtlinge.

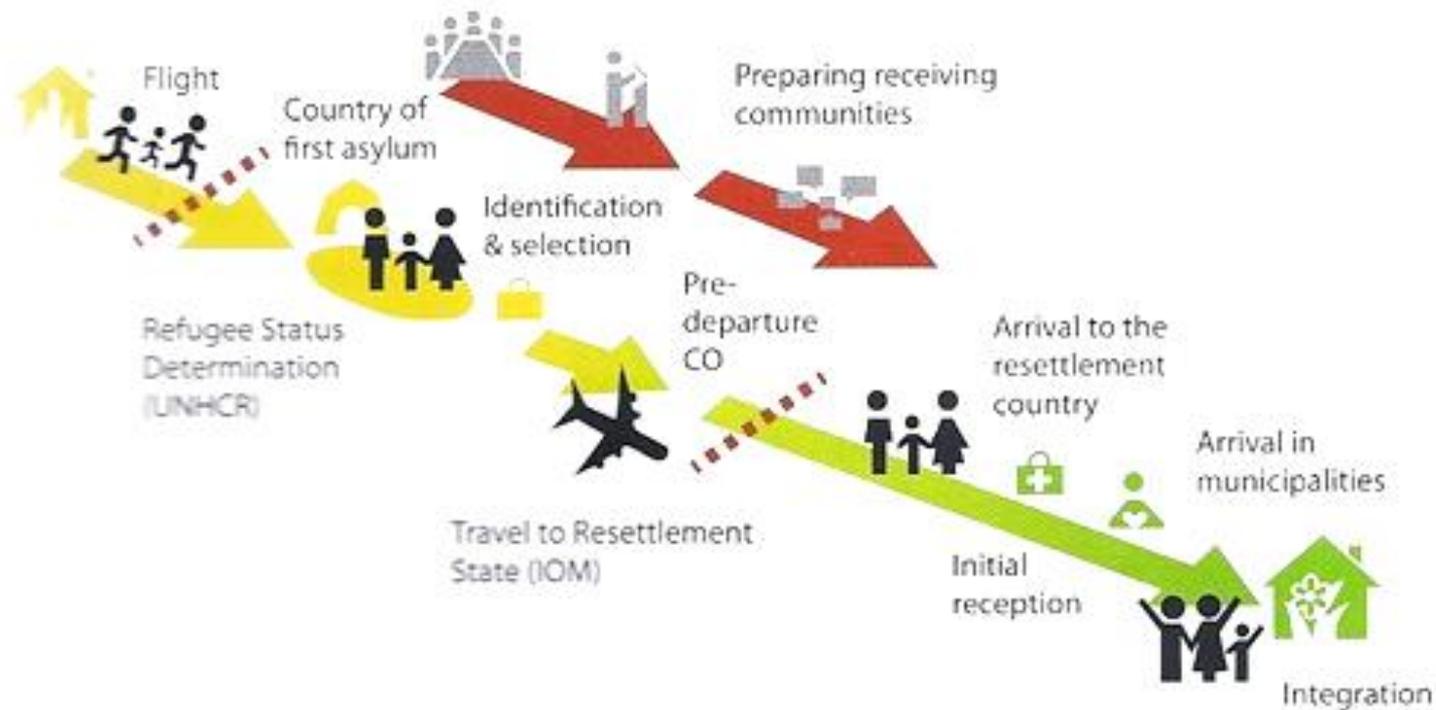
3. Resettlement

Kriterien:

- Personen mit **besonderen rechtlichen** und **physischen Schutzbedürfnissen**
- Personen mit **besonderem medizinischem Behandlungsbedarf**
- Überlebende Opfer von **Gewalt** und **Folter**
- **Frauen** mit besonderer Risikoexposition
- **Flüchtlingskinder** und heranwachsende Flüchtlinge
- **Ältere** Flüchtlinge
- Personen, die aus anderen Gründen **keinerlei Perspektive** auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben
- Personen, deren **Familienangehörige** sich bereits in einem Drittstaat befinden
- **Generell: Personen, die nicht mehr in ihr Herkunftsland zurück können**

3. Resettlement

Verfahren:





3.1. Resettlement 2016/2017

- **Vereinbarung zwischen Türkei und EU:** 1 zu 1-Mechanismus
- **Aufnahmeanordnung:** 04.04.2016
- **Länder:** Libanon, Ägypten, Sudan und ggf. Türkei
- **Staatsangehörigkeit:** derzeit Syrien (Staatenlose, weitere SA möglich)
- **Personenanzahl:** 1.600 über 2 Jahre
- **Eingereiste Personen:** 790 Syrer*innen seit 04.04.16 in D.
- **Verfahren:**



3.1. Resettlement in Friedland

- 14 Tage Aufenthalt und Ankommen
- Wegweiserkurs
- Beratung: MBE, JMD, Bildungsberatung
- Freizeit- und Kulturangebote
- Buddy-Treffen



Foto: spd-kreistagsfraktion-osterode.de

Buddy-Projekt



3.2. Resettlement - Rechtliche Grundlagen

Aufenthalt

- Flüchtlinge, die über Resettlement einreisen, erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach drei Jahren kann diese in eine Niederlassungserlaubnis (d.h. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis) umgewandelt werden, sofern keine Gründe für die Rücknahme des Aufenthaltstitels vorliegen und Integrationsleistungen erbracht wurden (vgl. § 23 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Sozialleistungen

- Die Personen erhalten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), (d.h. Arbeitslosengeld II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (d.h. Sozialhilfe).

3.2. Resettlement - Rechtliche Grundlagen

Arbeit

- Flüchtlinge, die über Resettlement einreisen, dürfen ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erwerbstätig sein (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3.2. Resettlement - Rechtliche Grundlagen

Wohnsitz

- Flüchtlinge, die über Resettlement einreisen, werden grundsätzlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach einem festgelegten Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Sie erhalten eine Wohnsitzauflage. Sie haben ihre Wohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, der ihnen zugewiesen wurde (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Der Umzug in einen anderen Landkreis oder in ein anderes Bundesland ist an Auflagen (z.B. Arbeitsplatzsuche oder Studium) gebunden.

3.2. Resettlement - Rechtliche Grundlagen

Familiennachzug

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz IV AufenthG berechtigt dazu, die eigene Kernfamilie nach Deutschland nachziehen zu lassen. Unter der Kernfamilie versteht der Gesetzgeber Ehegatten und minderjährige Kinder und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Eltern. Wird der Antrag auf Familiennachzug innerhalb der ersten drei Monate gestellt, wird auf die Bedingung, den Unterhalt der nachkommenden Familienmitglieder eigenständig zu sichern, verzichtet (vgl. § 29 Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Nachziehende Ehegatten müssen keine einfachen Deutschkenntnisse nachweisen (§ 30 Absatz I Satz 3 Nr. 1 des AufenthG).

3.2. Resettlement - Rechtliche Grundlagen

Integration

- Die einreisenden Personen haben das Recht auf die Teilnahme an einem Integrationskurs vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vgl. § 44 Abs. 1 AufenthG). Dieser umfasst 600 bis 900 Stunden und schließt im besten Fall mit einem B1-Zertifikat ab.

Reiseausweis

- Einreisende Personen erhalten einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 und 6 der Aufenthaltsverordnung. Bei Reisen ins Ausland müssen sie die jeweiligen Visa-Bestimmungen beachten, ihren Reiseausweis für Ausländer und ihre nationale Aufenthaltserlaubnis mit sich führen. Sie erhalten keinen blauen Flüchtlingspass wie Flüchtlinge, die nach ihrem Asylverfahren gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind.



3.3. Fälle und Lösungswege

Fall 1

Frau F. kommt in Begleitung ihres volljährigen Sohnes in die Migrationserstberatung (MBE). Ihr Sohn lebt seit einem Jahr in Deutschland und kann sich in einfachem Deutsch mit Ihnen verständigen. Er erklärt, dass seine Mutter im Juni 2016 mit der UN nach Deutschland gekommen ist. Frau F. ist Anfang 60 und verwitwet. Ihr Sohn erklärt, dass er der einzige enge Verwandte von ihr ist. Frau F. hat mit ihrem Sohn die MBE aufgesucht, da ihr in der Ausländerbehörde (ABH) gesagt wurde, dass sie ihre Aufenthaltserlaubnis nicht beantragen könne. Die Stadt wäre nicht zuständig und sie müsse nach Niedersachsen. Dort wäre sie zugewiesen. Was tun Sie?

3.3. Lösungswege

Fall 1: mögliche Fragen & Schritte

- Über welches Programm ist Frau F. nach Deutschland gekommen?
- Welcher Aufenthaltstitel und welche damit verbundenen Rechte stehen ihr zu?
- Bin ich zuständig oder eine andere Beratungsstelle?
- Hat Frau F. alle Papiere (BAMF-Bescheid, Visum, Pass) bei der ABH vorgezeigt?
- Hat Frau F. einen Zuweisungsbescheid in die Kommune erhalten?
- Die ABH (je nach Verhältnis) anrufen und ein Missverständnis ausschließen.

3.3. Lösungswege

Fall 1: mögliche Fragen & Schritte

- Wo kann ich all diese Dinge erfragen, wenn Frau F. sie nicht beantworten kann?
 - Sie können sich jederzeit an die Caritasstelle im GDL Friedland wenden (lutter@caritasfriedland.de/schmale@caritasfriedland.de).
 - Fragen Sie bei der zuständigen Behörde Ihres Bundeslands nach, die für die Verteilung von Flüchtlingen zuständig ist.
 - Wenden Sie sich an “Ihre/n” Migrationsreferenten/in.



3.3. Fälle und Lösungswege

Fall 2

Das Ehepaar A. aus Syrien ist im Mai 2016 über Resettlement nach Deutschland eingereist. Wenige Tage nach ihrer Verteilung suchen die beiden die hiesige Ausländerbehörde (ABH) auf und beantragen ihre Aufenthaltserlaubnis. Nach ca. 6 Wochen darf das Paar ihre Ausweise bei der ABH abholen. Die beiden stellen fest, dass ihnen die falsche Aufenthaltserlaubnis (AE) gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG ausgestellt wurde. Sie erkundigen sich, warum sie nicht die AE § 23 Abs. 4 AufenthG erhalten haben. Der Mitarbeiter der ABH erklärt ihnen, dass es den § 23 Abs. 4 AufenthG nicht geben würde und alles seine Ordnung hätte. Der Ehemann wundert sich außerdem darüber, dass seine AE nur für 5 Monate begrenzt ist. Ihm wird vom ABH-Mitarbeiter erklärt, dass dies mit der Gültigkeit seines syrischen Passes zusammenhängt. Wenn dieser nach 5 Monaten abgelaufen ist, solle er sich an die syrische Botschaft wenden und eine Verlängerung verlangen. Danach könne er eine Verlängerung der AE bekommen. Herr A. bleibt skeptisch und sucht Ihre Beratung auf. Was tun Sie?

3.3. Lösungswege

Fall 2: mögliche Fragen & Schritte

- Bin ich zuständig oder eine andere Beratungsstelle?
- Hat das Ehepaar alle Papiere (BAMF-Bescheid, Visum, Pass) bei der ABH vorgezeigt?
- § 23 Abs. 4 AufenthG im Gesetz nachlesen
- Die Aufnahmeanordnung und das Begleitschreiben raussuchen
- Die ABH (je nach Verhältnis) anrufen und versuchen das Missverständnis aus dem Weg zu räumen. Evtl. die oben genannten Dokumente an die ABH senden. Erklären Sie bitte, dass die syrische Botschaft nicht kontaktiert werden kann.
- Das Ehepaar beruhigen, dass Sie das Problem anpacken.

3.3. Lösungswege

Fall 2: mögliche Fragen & Schritte

- Wo kann ich mir Rat holen, wenn ich mir unsicher bin?
 - Sie können sich jederzeit an das Projekt resettlement.de mit fachlichen Fragen wenden (lutter@caritasfriedland.de, heil@caritasfriedland.de, patricia.reineck@caritas.de)
 - Schauen Sie auf www.resettlement.de nach Informationen
 - Wenden Sie sich an “Ihre/n” Migrationsreferenten/in.



3.3. Fälle und Lösungswege

Fall 3

Frau B. kommt zu Ihnen in die Beratung mit ihren zwei kleinen Söhnen und erzählt, dass sie ihren Ehemann über den Familiennachzug nach Deutschland holen möchte. Frau B. sagt sie sei vor drei Jahren über die UN nach Deutschland gekommen und hätte seit kurzem wieder Kontakt mit ihrem Ehemann. Er sei die letzten Jahre inhaftiert gewesen und wurde gefoltert. Vor wenigen Wochen konnte er fliehen und hat seine Ehefrau über Facebook gefunden. Was tun Sie?

3.3. Lösungswege

Fall 3: mögliche Fragen & Schritte

- Über welches Programm ist Frau B. nach Deutschland gekommen?
- Welcher Aufenthaltstitel und welche damit verbundenen Rechte stehen ihr zu?
- Bin ich zuständig oder eine andere Beratungsstelle?
- Hat Frau B. bereits § 23 Abs. 4 AufenthG beantragt?
- Die ABH (je nach Verhältnis) vorab informieren und erklären, warum Frau B. Ihre AE wechseln möchte.
- Vorabzustimmung der ABH zum Familiennachzug einholen.
- Mit Frau B. klären, aus welchem Land der Familiennachzug stattfinden soll und die üblichen Schritte des Familiennachzugs gehen.

3.3. Lösungswege

Fall 3: mögliche Fragen & Schritte

- Wo kann ich all diese Dinge erfragen?
 - Sie können sich jederzeit an die Caritasstelle im GDL Friedland wenden (lutter@caritasfriedland.de/schmale@caritasfriedland.de).
 - Fragen Sie bei der zuständigen Behörde ihres Bundeslands Wenden Sie sich an “Ihre/n” Migrationsreferenten/in.



3.3. Fälle und Lösungswege

Fall 4

Herr Z. kommt zu Ihnen in die Beratung und erzählt, dass er seine Familie aus der Türkei nachholen möchte. Auf Ihre Nachfrage hin, zeigt er Ihnen seinen Ausweis. Aus diesem ist zu entnehmen, dass er eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt. Herr Z. erklärt, dass sein Bruder Zahnarzt sei und ihn mit einer Verpflichtungserklärung vor zwei Monaten nach Deutschland geholt habe. Auf Facebook habe er gelesen, dass er ein Recht auf Familiennachzug hat, wenn er Asyl in Deutschland bekommt. Er möchte sich bei Ihnen nun erkundigen, was er dafür tun muss und wann seine Familie zu ihm kommen kann. Herr Z. erklärt, dass er bereits eine Wohnung gefunden habe und schon günstige Flüge entdeckt habe. Wie reagieren Sie?

3.3. Lösungswege

Fall 4: mögliche Fragen & Schritte

- Über welches Programm ist Herr Z. nach Deutschland gekommen?
- Bin ich zuständig oder eine andere Beratungsstelle?
- Was passiert aufenthalts- und leistungsrechtlich, wenn Herr Z. ins Asylverfahren wechselt?
- Was geschieht mit der Verpflichtungserklärung seines Bruders?
- Wo wird Herr Z. während seines Asylverfahrens wohnen?
- Anerkennungschancen und Schritte sowie Wartezeiten des Familiennachzugs erklären.

3.3. Lösungswege

Fall 4: mögliche Fragen & Schritte

- Wo kann ich all diese Dinge erfragen?
 - Sie können sich jederzeit an das Projekt resettlement.de wenden (lutter@caritasfriedland.de, heil@caritasfriedland.de, patricia.reineck@caritas.de).
 - Fragen Sie bei der zuständigen Behörde ihres Bundeslands Wenden Sie sich an “Ihre/n” Migrationsreferenten/in.

4. Relocation 2016

- **Vereinbarung zwischen EU-MS:** Entlastung einzelner Staaten
- **Vereinbarungen:** September 2015
- **Länder:** Griechenland und Italien
- **Staatsangehörigkeit:** 75% Anerkennungsquote (SYR, ERI, IRQ)
- **Quote Deutschland:** 27.536 Personen
- **Eingereiste Personen in D.:** 215 (Italien:20,Griechenland:195) (Stand September 2016)
- **Aktuelles Verfahren aus Griechenland:**

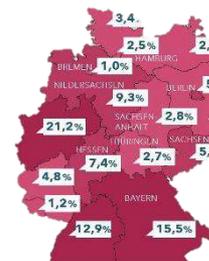
Griechenland



Deutschland



ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ
Υπηρεσία Ασύλου
HELLENIC REPUBLIC
Asylum Service



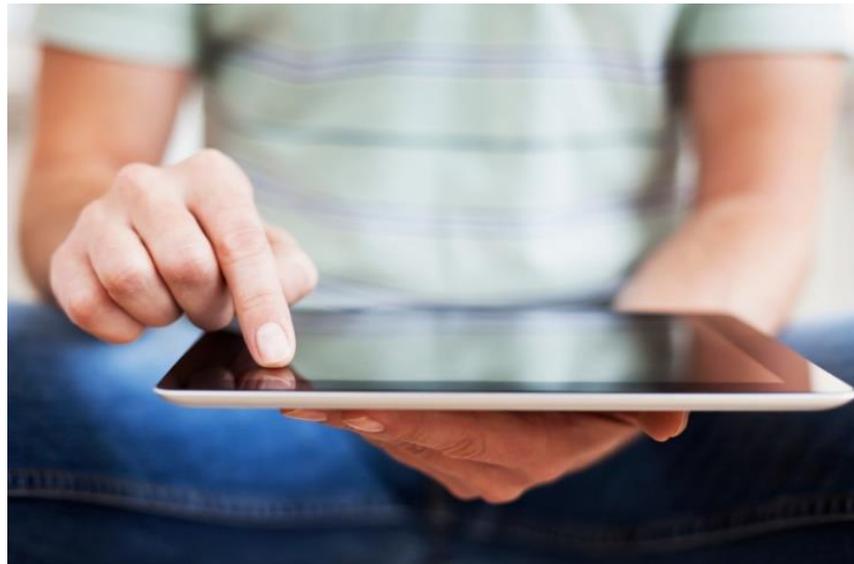
Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Landesaufnahmebehörde
Niedersachsen

Linksammlung

- **Informationen zu Resettlement, Relocation, HAP:** www.resettlement.de
- **BAMF-Studie zu Resettlement und HAP:**
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp68-emn-resettlemen-humanitaere-aufnahme.html?nn=1367522>
- **UNHCR** <http://www.unhcr.de/questions-und-answers/resettlement.html>
- **Pro Asyl** <https://www.proasyl.de/hintergrund/resettlement-hap-relocation-wie-bitte-aufnahmeprogramme-im-ueberblick/>



7. Vorstellung des Projekts

7.1. Rahmendaten

- **Kooperation:** Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. / Caritasstelle im Grenzdurchgangslager Friedland & Deutscher Caritasverband
- **Laufzeit:** 26.06.2015-25.06.2018
- **Finanzielles Volumen:** 300.000 Euro Förderung durch EU (AMIF) + Eigenmittel der Kooperationspartner
- **Projektart:** vorrangig Strukturprojekt

7.2. Projektziele

| Stärkung der Kommunikations- und Unterstützungsstrukturen im Aufnahmeprozess | | |
|--|---|--|
| Am Aufnahme- und Teilhabeprozess beteiligte Akteure sind über relevante Aspekte informiert | Unterstützungsstrukturen auf regionaler und lokaler Ebene sind gestärkt | Ein verbesserter Umgang mit Erwartungen und eine Willkommenskultur bei Ankunft wird ermöglicht |
| Austauschtreffen Fachtagung Homepage ... | Fortbildungen... | Buddy-Treffen Hotline, Facebook Kontakt zu Kommunen... |

Fachtagung: Resettlement, Kontingente, humanitäre Aufnahme

politische Entwicklungen und Bedeutung für die Praxis

24.10.2016, Frankfurt am Main

Mehr erfahren



UNHCR/B. Press

Das Projekt resettlement.de

resettlement.de ist ein Kooperationsprojekt des Deutschen Caritasverbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim/ Caritasstelle im GDL Friedland. Ziel des Projektes ist es, über die verschiedenen Aufnahmeprogramme zu informieren und die am Aufnahmeprozess beteiligten Akteure zu vernetzen. Das Projekt fördert lokale und internationale Unterstützung der aufgenommenen Flüchtlinge und den Erfahrungsaustausch zwischen ehemaligen und neu eingereisten Personen.

Buddy-Projekt



7.3. Zielgruppen

- Alle am Auswahl-, Ausreise-, Einreise, Verteilungs-, Aufnahme und Teilhabeprozess beteiligten Akteure:

Kommunale Behörden (AB)

Wohlfahrtsverbände

NGOs

Beratungsdienste

Aufnahmegesellschaft

Ehrenamtliche, kirchliche Unterstützungskreise

Einreisende Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eva Lutter, lutter@caritasfriedland.de, 05504-9493664

www.resettlement.de